

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

9/10

Teil 9 - Datenverarbeitung im Internet – Erforderliche Änderungen der Datenschutzerklärungen

1. Bisherige Rechtslage

Unternehmen, die online Dienstleistungen und Waren anbieten, dürfen nach bislang geltendem deutschen Telemediengesetz (TMG) personenbezogene Daten von ihren Nutzern nur erheben und verwenden, wenn ein Gesetz es erlaubt oder die Nutzer eingewilligt haben. Unternehmen müssen ihre Nutzer ausführlich darüber informieren, welche Daten sie von ihnen zu welchen Zwecken erheben. Das erfolgt üblicherweise in einer Datenschutzerklärung.

2. Änderungen nach der DSGVO

Die DSGVO wird das TMG weitgehend verdrängen. Einige Vorschriften werden bestehen bleiben und durch die DSGVO ergänzt.

a. Informationspflichten

Unternehmen müssen mindestens über Folgendes informieren:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie [neu] ggf. seines Vertreters,
- [neu] ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke der Verarbeitung der Daten,
- [neu] Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten,
- ggf. die Absicht, die Daten an Stellen außerhalb der EU/des EWR zu übermitteln,
- [neu] Dauer der Speicherung der Daten oder die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- [neu] das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit,

- [neu] das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- [neu] ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob der betroffene Nutzer verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen und welche Folgen es hat, wenn er dem nicht nachkommt,
- [neu] wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen eines Widerrufsrecht.

Weitere Informationspflichten ergeben sich, wenn ein Unternehmen Daten aufgrund eigener berechtigter Interessen, für Profiling oder nicht beim Nutzer direkt, sondern über andere Stellen (Bsp.: Auskunftfeien) erhebt. Die Informationspflichten für Unternehmen entfallen nur, wenn der Betroffene bereits über die Informationen verfügt.

b. Form der Information

Die DSGVO bestimmt, dass die Informationen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zu übermitteln sind. Das kann schriftlich oder in anderer Form, auch elektronisch und mit visuellen Elementen (bspw. standardisierte Bildsymbole), erfolgen.

c. Zeitpunkt der Information

Der Unternehmer hat in dem Zeitpunkt zu informieren, in dem er Daten erhebt. Gibt der Nutzer bspw. Daten online ein, bietet sich an, per Link auf die Datenschutzerklärung hinzuweisen.

3. Handlungsbedarf für Unternehmen

Unternehmen müssen ihre Datenschutzerklärung umfassend erweitern und ändern, um ab dem 25. Mai 2018 der DSGVO zu entsprechen.



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

9/10

Teil 9 - Datenverarbeitung im Internet – Erforderliche Änderungen der Datenschutzerklärungen

Einwilligungen, die bereits vor der DSGVO eingeholt worden sind und deren Anforderungen entsprechen, sind nicht noch einmal einzuholen.

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

